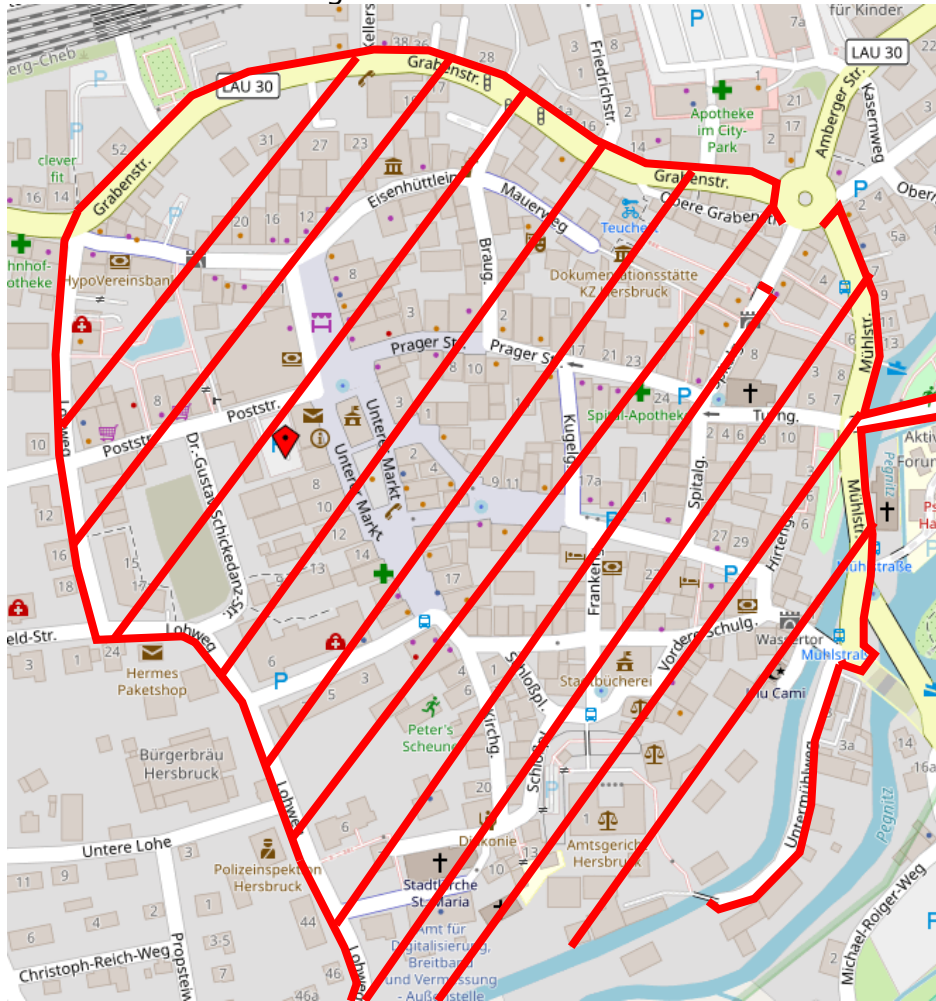


Hinweis für Werbung anlässlich der Landtags- und Bezirkswahlen 2023

Vorsorglich weisen wir auf einige Punkte der Plakatierungsverordnung der Stadt Hersbruck nochmals explizit hin:

Im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ist **innerhalb der Altstadt** grundsätzlich **keine Wahlwerbung gestattet**. Als Altstadt gilt der Bereich innerhalb der Straßen Lohweg, Grabenstraße, Mülhstraße, Untermühlweg, einschließlich dieser Straßenzüge:



Die zulässige Fläche öffentlicher Anschläge darf höchstens entsprechend DIN A1 betragen.

Für die Verwendung von mobilen Plakatträgern gilt: Jeder Plakatträger muss so gefertigt sein, dass durch zwei feste Ständerfüße stets Bodenkontakt besteht. Die Ständerfüße sollten mindestens 20 cm und höchstens 50 cm lang sein. **Eine hängende Befestigung der Plakatträger (z.B. sog. Hohlkammerplakate) an Masten, Straßenschildern, etc. ist nicht zulässig.**

Bitte beachten Sie zuletzt noch, dass alle öffentlichen Anschläge spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Termin wieder entfernt werden müssen.

Die vollständige Plakatierungsverordnung finden Sie hier:
<https://hersbruck.de/downloads/plakatierungsverordnung-2/>